



Statutenrevision und Änderung des Beitragsreglements SAV 2023 – Erläuterungen zuhanden der Hauptversammlung vom 10. November 2023

Allgemeine Erläuterungen:

Die Herausforderungen für die Alpwirtschaft sind gross. Folgende Themen werden die Alpwirtschaft unter anderem in nächster Zeit stark beschäftigen: Anpassung an den Klimawandel (Trockenheit und Wasserversorgung auf den Alpen), Umgang mit Grossraubtieren, Fachkräftemangel oder auch die Sicherung des Finanzrahmens für die Alpwirtschaft. Der Vorstand möchte die Interessenvertretung der Alpwirtschaft deshalb stärken und besser bündeln. Mit dem vorliegenden Vorschlag für die Statutenrevision und der Änderung des Beitragsreglements sollen diese Ziele besser erreicht werden.

Bessere Einbindung der aktiven Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter/Rechnungsversand:

Alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs bzw. Gemeinschaftsweidebetriebs gemäss Art. 10 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung werden eine Rechnung erhalten. Das Mandat für den Rechnungsversand und das Inkasso wird der Identitas übertragen. Sobald der SAV-Rechnungsbeitrag bezahlt wurde und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, sind die Bezahlenden Mitglieder des SAV. Das Bezahlen der Beiträge ist freiwillig. Der erste Rechnungsversand wird im Juni/Juli 2024 erfolgen, in den Folgejahren werden die Rechnungen jeweils Anfang Jahr verschickt. Durch das Anschreiben aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhofft sich der Vorstand, den Anteil der zahlungswilligen Mitglieder erhöhen zu können.

Für die aktuellen SAV-Einzel- und Kollektivmitglieder, die nicht aktive Alpbewirtschafter sind, bzw. keine Sömmerungsbeiträge auf ihren Namen erhalten, ändert sich nichts bei der Rechnungsstellung. Sie werden nach wie vor jeweils im Frühling eine Rechnung von der SAV-Geschäftsstelle erhalten.

Stimmrechte:

Da die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben nach dem Bezahlen des Mitgliederbeitrags die SAV-Mitgliedschaft erhalten, wird das Delegiertensystem entfallen. Durch die Direktmitgliedschaft der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben erhält die aktive Alpwirtschaft insgesamt mehr Stimmrechte und wird verbandspolitisch gestärkt. Die Sektionen haben je ein Stimmrecht.

Die Zuteilung der Anzahl Stimmrechte für die Kollektivmitglieder wird vereinheitlicht und damit deutlich vereinfacht. Analog den Sektionen erhalten die Kollektivmitglieder je ein Stimmrecht.



Die SAV-Einzelmitglieder, die nicht aktiv eine Alp bewirtschaften, sind für den SAV wichtig und haben im Verband eine tragende Rolle. Sie halten unverändert ein Stimmrecht pro Mitglied.

Beitragshöhe:

Für die aktiven Alpbewirtschafterinnen und -bewirtschafter schlägt der Vorstand eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge von 30 auf 60 Rappen pro effektive Normalstösse vor (Grundlage: Zahlen des Vorjahres). Bsp.: Für eine Alp mit 60 Normalstössen würde dies einen Jahresbeitrag von CHF 36.- bedeuten.

Für die anderen Mitgliederkategorien schlägt der Vorstand unveränderte Beitragshöhen vor.

Zusammenarbeit mit dem Schweizer Bauernverband (SBV) und gemeinsames Inkasso:

Der Schweizer Bauernverband wird zu ca. einem Drittel über Beiträge seiner Mitglieder finanziert. Das Sömmerungsgebiet ist im aktuellen Beitragssystem nicht eingebunden, ist aber flächenmässig und bezüglich Wertschöpfung ein massgeblicher Teil der Schweizer Landwirtschaft. Aus Gründen der Solidarität und Gleichbehandlung möchte der SBV das Sömmerungsgebiet in sein Beitragssystem integrieren. Insbesondere folgende Gegenleistungen sind zugesichert und in einer Vereinbarung zwischen dem SAV und dem SBV festgehalten:

- Der SBV setzt sich zusammen mit dem SAV für die Interessen der Alpwirtschaft ein.
- Der SBV konsultiert den SAV bei allen die Alpwirtschaft betreffenden Geschäften und berücksichtigt dessen Positionen in den Vernehmlassungsprozessen und öffentlichen Mitteilungen.
- Der SAV ist in allen relevanten Gremien des SBV angemessen vertreten. Der SAV delegiert eine Vertretung in den Vorstand des SBV.
- Die Höhe der Beiträge an den SBV wird von der SAV-Hauptversammlung festgelegt und kann nicht ohne deren Zustimmung verändert werden.

Die politische Unabhängigkeit des SAV wird durch diese Zusammenarbeit nicht eingeschränkt. Die Vorstände von SAV und SBV schlagen der Hauptversammlung einen SBV-Beitrag von 40 Rappen pro Normalstoss vor. Die Rechnung wird zusammen mit der Rechnung für den SAV-Mitgliederbeitrag und, sofern gewünscht, mit der Rechnung für den Sektionsbeitrag (siehe „Mögliche Integration der Sektionen ins gemeinsame Inkasso“) versendet. Das Mandat für den Rechnungsversand wird Identitas übertragen. Das Bezahlen aller Beiträge ist für die Rechnungsempfänger freiwillig.

Mögliche Integration der Sektionen ins gemeinsame Inkasso:

Die Sektionen haben die Möglichkeit, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge ihrer aktiven Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter ebenfalls Identitas zu mandatieren (nicht möglich für Gönner und andere Mitglieder). Für die Sektionen entstehen durch den Rechnungsversand über Identitas keine Kosten. Die Kosten für die Implementierung sowie die variablen



Kosten für den Rechnungsversand werden von SAV und SBV gemeinsam getragen. Bis spätestens Ende April 2024 müssen die Sektionen dem SAV mitteilen, ob eine Rechnungsstellung ihrer Mitgliederbeiträge über Identitas gewünscht wird. In einem schriftlichen Vertrag wird dieses Mandat anschliessend bestätigt.

Auswirkungen auf das Budget des SAV

Dank dem neuen Inkassosystem über Identitas werden mehr aktive Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter erreicht werden können. Die Erhöhung des Mitgliederbeitrags für diese Mitgliederkategorie wird ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Verbandseinnahmen haben. Vorsichtig budgetiert kann das Total aller Mitgliederbeiträge dadurch, im Vergleich zu 2022, um rund CHF 67'000.- erhöht werden. Dem stehen höhere Ausgaben für die Mitgliederkommunikation (v.a. Druckkosten) und den Rechnungsversand von rund CHF 13'800.- sowie einmalige Implementierungskosten für das Inkassosystem von CHF 11'000.- gegenüber.

Die zusätzlichen Einnahmen sollen einerseits für Projekte, andererseits für Geschäftsstelle und Vorstand, bzw. Projekt- und Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen. Wobei angefügt werden muss, dass der Vorstand ab 2024 enger in die operative Geschäftsführung einbezogen werden wird.

Auswirkungen für die Sektionen:

Durch das neue Inkassosystem werden die Sektionen von ihrer Pflicht entbunden, die regionalen Mitgliederbeiträge für den SAV einzukassieren und diesem zu überweisen.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln:

Aktuelle Statuten SAV	Statutenrevision 2023	Erklärungen
<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Als Mitglied können die folgenden natürlichen und juristischen Personen dem SAV angehören:</p> <p>a. Sektionen: Die durch den SAV anerkannten kantonalen Sektionen.</p> <p>b. Kollektivmitglieder: Land- und alpwirtschaftliche Organisationen</p>	<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Als Mitglied können die folgenden natürlichen und juristischen Personen dem SAV angehören:</p> <p>a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben: Natürliche oder juristische Personen, die gemäss Art. 10 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt sind.</p>	<p><i>Als neue Mitgliederkategorie werden die „Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben“ eingefügt.</i></p>



<p>(im Sinne von Produzenten- bzw. Selbsthilfegemeinschaften, regionalen/kantonalen Produzentenorganisationen von Alpprodukten, Korporationen, Genossenschaften, öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften, usw.).</p> <p>c. Einzelmitglieder.</p> <p>² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Anmeldung und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.</p>	<p>b. Einzelmitglieder c. Kollektivmitglieder : Land- und Alpwirtschaftliche Organisationen (im Sinne von Produzenten- bzw. Selbsthilfegemeinschaften, regionalen/kantonalen Produzentenorganisationen, Korporationen, Genossenschaften, öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften, usw.). d. Sektionen: Die durch den SAV anerkannten Sektionen.</p> <p>² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt</p> <p>a. bei Bewirtschaftenden von Sömmerungsbetrieben durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags; b. bei Einzel- und Kollektivmitgliedern auf Anmeldung und durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags.</p>	<p><i>Sobald Bewirtschaftende eines Sömmerungsbetriebs die Rechnung, die sie via Identitas zugestellt bekommen haben, bezahlen, sind sie als SAV-Mitglied aufgenommen.</i></p>
<p>Art. 7 Mitgliederbeiträge</p> <p>(...) ² Es gelten folgende Beitragskategorien:</p> <p>a. Sektionen b. Kollektivmitglieder c. Einzelmitglieder</p>	<p>Art. 7 Mitgliederbeiträge</p> <p>(...) ² Es gelten folgende Beitragskategorien:</p> <p>a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben b. Einzelmitglieder c. Kollektivmitglieder d. Sektionen</p>	<p><i>Die Beitragskategorie „Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben“ wird eingefügt.</i></p>



<p>Art. 11 Hauptversammlung</p> <p>(...)</p> <p>² Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none">a. Delegierten der Sektionen und der Kollektivmitglieder;b. Einzelmitgliedern;c. Ehrenmitgliedern. <p>(...)</p> <p>⁴ Ausserordentlich muss der Vorstand eine Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn fünfzig Mitglieder dies schriftlich verlangen.</p>	<p>Art. 11 Hauptversammlung</p> <p>(...)</p> <p>² Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Bewirtschaftenden von Sömmerungsbetrieben, wobei juristische Personen einen Vertreter zu bestimmen haben, und den Einzelmitgliedern;b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kollektivmitglieder und Sektionen;c. den Ehrenmitgliedern. <p>(...)</p> <p>⁴ Ausserordentlich muss der Vorstand eine Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.</p>	<p><i>Die „Bewirtschaftenden von Sömmerungsbetrieben“ werden eingefügt.</i></p> <p><i>Die Mindestanzahl der Mitglieder, die nötig ist, um eine ausserordentliche Hauptversammlung zu verlangen, wurde umformuliert, da der SAV nach den neuen Statuten viel mehr Direktmitglieder haben wird. Neu kann ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Dies ist eine übliche Grösse für Verbände und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.</i></p>
<p>Art. 15 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht von Sektionen und Kollektivmitgliedern wird von Delegierten wahrgenommen.</p> <p>² Ein Delegierter kann höchstens sechs Stimmen</p>	<p>Art. 15 Stimmrecht</p> <p>¹ Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben, Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Sektionen haben bei den Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung je eine Stimme.</p>	<p><i>Das Stimmrecht bei den Sektionen wird nicht mehr über Delegierte wahrgenommen. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben sind SAV-Direktmitglieder und haben ein Stimmrecht. Die Zuteilung der Stimmrechte der Kollektivmitglieder wurde vereinfacht (1 Stimmrecht pro Kollektivmitglied unabhängig von</i></p>



<p>auf sich vereinen.</p> <p>³ Die maximalen Stimmen je Mitglied werden wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sektionen haben Anrecht auf mindestens eine Stimme und je volle 2'000 gesömmerter Normalstösse jeweils eine weitere Stimme (gemäss Beitragsreglement Anhang 2).b. Kollektivmitglieder haben je dreissig eigener Mitglieder Anrecht auf eine Stimme.c. Einzel- und Ehrenmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme.		<p>der Anzahl Mitglieder).</p>
<p>Art. 19 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 19 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none">k. <i>(neu)</i> Unterstützung der SMP beim Inkasso der milchbezogenen Beiträge zur Umsetzung von Selbsthilfemassnahmen zugunsten der schweizerischen Alpkäsewirtschaft im Bereich der Kommunikation mit seinen Mitgliedern.	<p><i>Anpassung gemäss der Vereinbarung zwischen dem SAV und den Schweizer Milchproduzenten (SMP): Die Vereinbarung wurde 2007 unterzeichnet und bildete die Grundlage für die Gründung der Alpkäsekommission und der Geschäftsstelle von „Schweizer Alpkäse“, die im Mandat durch die SMP geführt wird. „Schweizer Alpkäse“ nimmt Aufgaben wahr im Bereich Marketing und Absatzförderung des Alpkäses und soll damit die Wertschöpfung der Alpkäsewirtschaft in den Regionen verbessern. In der Vereinbarung verpflichtet sich der SAV, die SMP beim Inkasso der milchbezogenen Beiträge seiner Mitglieder kommunikativ zu unterstützen. Diese Verpflichtung wird nun in den Statuten abgebildet.</i></p>



Redaktionelle Anpassungen:

Die Daten von Inkrafttreten und Genehmigung von Statuten und Beitragsreglement werden angepasst.

Bei den Bezeichnungen von Personen wird die weibliche Form eingefügt (Bsp.: „der Präsident“ wird zu „die Präsidentin oder der Präsident“).

Fehlende Kapitelnummerierung und Untertitel werden eingefügt:

III. Organisation

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Geschäftsstelle

Kommissionen

Die Kontrollstelle